# Kirchengesetz über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz – 2. ErprobGG –)

### Vom 8. Dezember 2010

KABl. 2010, S. 152, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019, KABl. 2019, S. 284, 294

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen können Regelungen getroffen werden, die insbesondere folgende Strukturen ermöglichen:
- die Errichtung mehrerer Superintendentur-Pfarrstellen mit oder ohne festen Amtsbereich,
- 2. die Errichtung von Superintendentur-Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises (ephorale Kirchenkreispfarrstellen),
- 3. die Errichtung der Pfarrstellen für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen auf der Ebene des Kirchenkreises und deren Besetzung durch den Kirchenkreisvorstand,
- die Beteiligung von Kirchenkreisen an einem Kirchengemeindeverband zur Erfüllung einzelner kirchlicher Aufgaben.
- (2) Die Regelungen können zu diesem Zweck von den Vorschriften der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.
- (3) Das in der Landeskirche geltende Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bleibt unberührt.

#### **§ 2**

- (1) <sub>1</sub>Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Landessynodalausschuss durch Verordnung mit Gesetzeskraft. <sub>2</sub>Die Regelungen sind zu befristen. <sub>3</sub>Ihre Geltungsdauer kann ganz oder teilweise verkürzt oder verlängert werden.
- (2) <sub>1</sub>Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. <sub>2</sub>Wird eine Verordnung nicht bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts außer Kraft, in dem dieser Beschluss von der Landesbischöfin oder

# 12 D Archiv\_2 2. ErprobGG

2. Erprobungsgrundlagengesetz

dem Landesbischof verkündet wird.  $_3$ Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.